

(2) Für die Organisierung, Leitung und Kontrolle des staatlichen Aufnahmeverfahrens für die Spezialheime ist die Zentralstelle für Spezialheime der Jugendhilfe verantwortlich.

## §4

## Entlassung

(1) Die Entlassung aus dem Spezialheim erfolgt auf der Grundlage der für den Minderjährigen bei der Aufnahme getroffenen Festlegungen. Soll die für den Heimaufenthalt vorgesehene Zeit für die Umerziehung wesentlich überschritten werden, so ist vom Leiter des Heimes nach Konsultation mit dem örtlichen Organ der Jugendhilfe dazu die Genehmigung vom Aufnahmeheim einzuholen.

(2) Nach der Entlassung aus dem Jugendwerkhof soll der Jugendliche seine berufliche Ausbildung auf der Grundlage des vom Jugendwerkhof bescheinigten Standes der beruflichen Qualifikation in einem anderen Betrieb fortsetzen und abschließen. Alle dazu notwendigen Maßnahmen sind, ausgehend von den bei der Aufnahme getroffenen Festlegungen, von den örtlichen Organen der Jugendhilfe einzuleiten. Die Organe der Jugendhilfe sind verpflichtet, gemeinsam mit dem Amt für Arbeit und Berufsberatung für einen Arbeitsplatz entsprechend der Qualifikation des Jugendlichen bzw. für eine Lehrstelle zur Fortsetzung der Ausbildung oder zur Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses zu sorgen. Die örtlichen Organe der Jugendhilfe geben den Spezialheimen mindestens 3 Monate vor dem festgelegten Entlassungstermin davon Kenntnis, in welcher Form die weitere berufliche Entwicklung vor sich geht, in welchem Betrieb der Minderjährige arbeiten und wo er seinen künftigen Wohnsitz haben wird.

(3) Entlassungen aus Spezialkinderheimen erfolgen kontinuierlich während des ganzen Jahres jeweils zu den in der Ferienordnung festgelegten Ferienzeiten. Entlassungen für Schulabgänger erfolgen in der Regel zum Schuljahresschluß. Alle für die weitere Erziehung und Betreuung notwendigen Maßnahmen sind dem Spezialheim von dem örtlichen Organ der Jugendhilfe des Heimatkreises des Minderjährigen auf der Grundlage der bei der Aufnahme getroffenen Festlegungen 3 Monate vor dem Entlassungstermin mitzuteilen. Für Jugendliche, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Spezialkinderheim eine berufliche Ausbildung aufnehmen, ist nach Abs. 2 zu verfahren.

## §5

## Unterstellung

(1) Die Zentralstelle für Spezialheime der Jugendhilfe ist das Organ des Ministeriums für Volksbildung zur Sicherung einer qualifizierten Arbeit in den Spezialheimen der Jugendhilfe. Sie leistet operative Hilfe gegenüber den Räten der Bezirke, Abteilung Volksbildung, und bei der Leitungstätigkeit in den Einrichtungen. Sie bereitet Grundsatzentscheidungen auf dem Gebiet der Spezialheime der Jugendhilfe für das Ministerium für Volksbildung vor und bearbeitet Eingaben, die die Arbeit in Spezialheimen betreffen. Im einzelnen werden die Aufgaben der Zentralstelle durch das Statut geregelt (Anlage 1).

(2) Die Aufnahmeheime der Jugendhilfe, der geschlossene Jugendwerkhof und die Sonderheime der Jugendhilfe werden unmittelbar der Zentralstelle unterstellt. Der Haushalt dieser Einrichtungen ist Bestandteil des Haushaltes der Zentralstelle.

(3) Die Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe sind den Räten der Bezirke, Abteilung Volksbildung, unterstellt. Die Abteilungen Volksbildung sichern die Anleitung und Aufsicht dieser Einrichtungen, die Besetzung mit erfahrenen und qualifizierten Lehrern, Erziehern und Lehrausbildern und die materielle Ausstattung und Versorgung. Die genannten Spezialheime einschließlich ihrer Außen- und Nebenstellen unterstehen unabhängig von der Rechtsträgerschaft der Gebäude ab 1. Januar 1965 haushaltsmäßig den Räten der Bezirke, Abteilung Volksbildung.

(4) Die Leiter der Jugendwerkhöfe und Spezialkinderheime sowie deren Stellvertreter werden gemäß § 6 Abs. 5 der Verordnung vom 22. September 1962 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher - Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — (GBl. II S. 675) berufen und abberufen.

## §6

## Struktur- und Kapazitätsveränderungen

(1) Verlagerungen oder Strukturveränderungen von Spezialheimen sowie Kapazitätsveränderungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Volksbildung.

(2) Die Eröffnung neuer Spezialheime erfolgt entsprechend dem Bedarf durch das Ministerium für Volksbildung.

## §7

## Kooperationsbeziehungen und Berufsausbildung

(1) Fragen der Kooperationsbeziehungen und der Berufsausbildung in den Jugendwerkhöfen sind in Vereinbarungen zwischen Jugendwerkhöfen und volkseigenen Betrieben zu regeln.

(2) Einzelheiten der Kooperationsbeziehungen und der Berufsausbildung in Jugendwerkhöfen sind in der Anlage 2 geregelt.

## §8

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen (GBl. I S. 1336);
2. die Anordnung Nr. 2 vom 3. April 1958 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen (GBl. I S. 352);
3. die Anordnung Nr. 3 vom 4. Juli 1958 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen (GBl. I S. 631);